

## **RICHTLINIEN**

### **Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen**

Für Schulbehörden, Schulleitungen und Leitungen Tagesstrukturen

#### **1 Zielsetzung**

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden bzw. Betreuungseinrichtungen für Schulkinder für die Zusprennung von Kantonsbeiträgen erfüllen müssen.

#### **2 Angebot**

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen während der Schulzeiten anzubieten. Die Durchführung der vier Elemente erfolgt bei Bedarf. Das Angebot während der Schulferienzeiten ist freiwillig.

#### **3 Konzept**

- Die Trägerschaft verfügt über ein Konzept. Es besteht aus einem pädagogischen und einem betrieblichen Teil.
- Das pädagogische Konzept beschreibt die Ziele, die sozialpädagogischen Grundsätze und die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese berücksichtigen die fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.
- Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit, die Ernährung und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

#### **4 Personal**

- **Anforderungen an das Personal**  
In den Betreuungselementen III und IV muss mindestens eine Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Die weiteren Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden in den Betreuungselementen I und II müssen nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen.
- **Personalführung**  
Zu jeder Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen.
- **Anstellung und Besoldung**  
Die Lehrpersonen, welche bereits im Schuldienst der Gemeinde angestellt sind, behalten ihre Besoldungseinreihung und -einstufung, sofern ihr Pensum in den Tagesstrukturen maximal 20 Prozent beträgt. Sie werden von der Dienststelle Personal administriert. Eine Lektion entspricht 65 Arbeitsstunden in den Betreuungselementen. Das übrige Per-

sonal kann von der Gemeinde administriert werden. Die Personaladministration ist jedoch auch durch die Dienststelle Personal möglich.

#### - **Stellenplan**

Jedes Angebot verfügt über einen Stellenplan. Neben den Pensen für die Betreuungspersonen sind dabei auch Stellenprozente für die Leitung (inkl. Schulleitung), die Administration und je nach Verpflegungskonzept auch für die Hauswirtschaft zu berücksichtigen.

### **5 Elternbeiträge**

Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten. Weil sie als Gebühren gelten, dürfen sie im Einzelfall höchstens kostendeckend sein. Die Elternbeiträge sollen in der Regel zwischen 20 und 30 Prozent der Betriebskosten decken.

### **6 Gemeindebeiträge**

Die Gemeinde übernimmt die nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten.

### **7 Kantonsbeiträge**

Der Kanton leistet einen Beitrag von durchschnittlich 50 Prozent an die für die Gemeinde verbleibenden Kosten.

Der Kantonsbeitrag wird an die Wohnortsgemeinde ausgerichtet. (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 27). Der Kantonsbeitrag für die Lernenden der Sekundarschule kann auch direkt an die Standortgemeinde ausgerichtet werden, wenn die beteiligten Gemeinden dies schriftlich entsprechend vereinbart haben.

Lernende, welche während des laufenden Schuljahres neu in die Schule eintreten und das Angebot der Tagesstrukturen nutzen, können mit Stichtag 1. März bis 15. Mai des gleichen Jahres der Dienststelle gemeldet werden. Es wird ein halber Jahresbeitrag ausgerichtet. *(Diese Regelung gilt ab Schuljahr 2020/21 und kommt erstmals im März 2021 zur Anwendung: SRL 405, VBV § 28Abs. 2<sup>bis</sup>)*

### **8 Umsetzung durch Private**

- Wenn Gemeinden die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen durch Private umsetzen lassen, muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Darin sind die wesentlichen Aufgaben gemäss diesen Richtlinien aufzuführen.
- Für Tagesfamilien gelten besondere Regelungen und Anforderungen, die über die Verträge geregelt werden.

### **9 Aufsicht**

- Auf kantonaler Ebene übt die Dienststelle Volksschulbildung die Aufsicht über die Tagesstrukturen aus.
- Die kommunal zuständige Instanz übt die unmittelbare Aufsicht über die von den Schulen geführten Betreuungsangebote aus.
- Die für die Aufsicht privater Angebote zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinien mittels geeigneter Kontrollinstrumente.

Luzern, 10. Februar 2020

ergänzt am 1. Mai 2020

279350

Dr. Charles Vincent

Leiter